

Verbot der Abschlussvermittlung ab dem 19. Juli 2014

Änderung der Rechtslage	Finanzanlagenvermittler, die keine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) haben, dürfen ab dem 19. Juli 2014 keine Abschlussvermittlung mehr durchführen. Das heißt, sie dürfen nicht mehr im Auftrag eines Kunden kaufen, sondern nur noch als „Bote“ tätig werden. Dafür benötigen sie einen unterschriebenen Zeichnungsschein. Wer sich nicht daran hält, macht sich strafbar.
Was hat sich konkret geändert?	<p>Durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarkts ist festgelegt worden, dass Finanzanlagenvermittler künftig nur noch Anlagenvermittlung i. S. v. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 1 KWG, jedoch keine Abschlussvermittlung i. S. v. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 2 KWG mehr betreiben dürfen, selbst wenn es sich um Finanzprodukte handelt, die in § 34f Abs. 1 GewO aufgeführt sind.</p> <p>Nimmt der Gewerbetreibende ab dem 19. Juli 2014 dennoch eine Abschlussvermittlung vor, so handelt es sich um einen KWG-pflichtigen Vorgang, für den dann eine Erlaubnis nach § 32 KWG notwendig ist. Besteht eine solche Erlaubnis nach § 32 KWG nicht, so handelt es sich um eine Straftat. Der Gesetzgeber hat für die Änderung der erlaubten Tätigkeiten nach § 34f GewO auch keine Übergangsbestimmungen im Gesetz vorgesehen.</p>
Was heißt „Abschlussvermittlung“?	Eine Abschlussvermittlung liegt dann vor, wenn der Vermittler in fremdem Namen und für fremde Rechnung Finanzprodukte anschafft oder veräußert. Bei der von den meisten Vermittlern betriebenen Anlageberatung und -vermittlung werden dagegen „nur“ die Aufträge von Kunden entgegengenommen und weitervermittelt. In diesen Fällen ist der Gewerbetreibende von dieser Neuregelung nicht betroffen.
Auf einen Blick	<p>Auf den Punkt gebracht bedeutet die Gesetzesänderung für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34f GewO:</p> <p>Bis 18.07.2014 sind sowohl Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 1 KWG) als auch Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 2 KWG) für die in § 34f Abs. 1 GewO enthaltenen Finanzprodukte möglich.</p> <p>Ab dem 19. Juli 2014 darf der Finanzanlagenvermittler nur noch Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 1 KWG) vornehmen.</p>
Weiteres	Eine Umschreibung der bislang erteilten Erlaubnisse auf den neuen Tatbestand nach § 34f GewO ist nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hat mit § 157 Abs. 4 GewO eine entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen. Dies bedeutet aber auch gleichzeitig, dass sich der Gewerbetreibende nicht auf den „alten“

Erlaubnistatbestand des § 34f Abs. 1 GewO berufen kann.

**Informationen
der BaFin**

Zur Definition und Abgrenzung der Abschlussvermittlung hat die BaFin das Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand der Abschlussvermittlung“ von Dezember 2009 erstellt. Sie finden das Merkblatt, wenn Sie auf Homepage der BaFin oben rechts den Suchbegriff „Abschlussvermittlung“ eingeben.

Stand: August 2014

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Geschäftsfeld Recht und Steuern

Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht

Simon Adams

06 51/ 97 77-4 03

[mailto: adams@trier.ihk.de](mailto:adams@trier.ihk.de)